

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 66. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Maike (Universität Erfurt)

Titel: **Ä1 zu SÄ-A5: Harte Frauenquote bei Ausschusswahlen durch 60% FINTA-Personen-Quote ersetzen**

geänderte Fassung

Von Zeile 1 bis 18:

§ 28(6) Satz 4-6

70% der entsendeten und der gewählten Personen sind ausschließlich mit FLINTA-Personen und 50% mit Frauen zu besetzen. Bei ungerader Anzahl von der MV entsendeten Personen wird zugunsten der FINTA-Personen aufgerundet. Dabei sind die Ausschüsse verpflichtet, sich abzusprechen, um eine quotierte Besetzung des Ausschusses sicherzustellen.

§ 29(2)

Ein Ausschuss muss mindestens zu 70% aus FLINTA-Personen und zu 50% aus Frauen bestehen.

§ 29(8) Satz 2

Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die Quotierung gem. § 29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen bleibt.

§ 31 Satz 2,3

Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens 70% FLINTA-Personen und 50% Frauen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine FLINTA-Person anwesend ist.

§ 44(1) Satz 3

Bei der Besetzung des KPA ist die Quotierung gem. § 29 Abs. 2 sicherzustellen.

~~60% der entsendeten und der gewählten Personen sind ausschließlich mit FINTA-Personen zu besetzen. Bei ungerader Anzahl von der MV entsendeten Personen wird~~

~~zugunsten der FINTA-Personen aufgerundet. Dabei sind die Ausschüsse verpflichtet, sich abzusprechen, um eine quotierte Besetzung des Ausschusses sicherzustellen.~~

~~§ 29(2)~~

~~Ein Ausschuss muss mindestens zu 60% aus FINTA-Personen bestehen.~~

~~§ 29(8) Satz 2~~

~~Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die Quotierung gem. § 29~~

~~Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen bleibt.~~

~~§ 31 Satz 2,3~~

~~Von allen anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern sollen mindestens 60% FINTA-Personen sein. Ein Ausschuss ist nicht beschlussfähig, wenn keine FINTA-Person anwesend ist.~~

~~§ 44(1) Satz 3~~

~~Bei der Besetzung des KPA ist die Quotierung gem. § 29 Abs. 2 sicherzustellen.~~

Begründung

(Selber Begründungstext wie bei SÄ A1)

Der vorliegende Antrag gibt den Vorschlag, dass die Hälfte der Personen aus von der Dominanzkultur marginalisierten Personen bestehen soll, um keine Hierarchien für Diskriminierungserfahrungen zu bewirken. Als Problem daran sehen wir, dass die andere Hälfte damit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit aus der Gruppe der Cis Männer bestehen würde, wodurch diese Gruppe wieder die Dominanz in der Vertretung haben würde, im Vergleich zu allen marginalisierten Gruppen, die mehr als nur die Hälfte der Menschen im fzs sind. Bei dem vorliegenden Antrag sehen wir die Gefahr, dass diskriminierte Gruppen gegeneinander ausgespielt werden. Der Zustand, dass Cis Männer die Mehrheit bilden, kann kein Vorteil sein. Nachdem sowohl gesamtgesellschaftlich als auch im fzs solange für eine Frauenquote gekämpft wurde und es in vielen politischen Gremien und Posten noch nicht eingeführt wurde, kann nicht begonnen werden, diese wieder abzuschaffen.